

Leistungsbeschreibung

Tonstudio ZP10 Englisch

Rahmenvertrag über 4 Jahre

1. Leistungsbeschreibung

Für die Zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 beabsichtigt die QUA-LiS einen Rahmenvertrag mit einem Tonstudio für die Prüfungsjahrgänge 2027 bis 2031 abzuschließen. Im Rahmen des Vertrages ist die Aufnahme und Erstellung der Aufgabensets für die ZP10-Prüfungen im Fach Englisch vorgesehen.

Erstellt werden maximal 20 Sets (in der Regel 6 x EESA, 6x MSA/GYM, 4x ARS) für die Prüfungstermine im Mai/Juni bzw. Dezember (ARS) jeden Jahres. Die Sets umfassen Audiodateien im Umfang von jeweils ca. 20 Minuten im MP3-Format.

Abnahmevolumen

Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA)	Mittlerer Schulabschluss/Gymnasium (MSA/GYM)	Abendrealschule Wintertermin (ARS)
3 Sets	3 Sets	2 Sets

Ein **Set** umfasst die Anweisungen und jeweils zwei ergänzende Hörtexte.

- Einleitende Worte auf Deutsch (Prüfungsspezifika)
- Arbeitsanweisungen und Kontextualisierung in der Fremdsprache 1
- Hörtext 1
- Überleitung
- Arbeitsanweisungen in der Fremdsprache 1
- Hörtext 1
- Abmoderation
- Arbeitsanweisungen und Kontextualisierung in der Fremdsprache 2
- Hörtext 2
- Überleitung
- Arbeitsanweisungen in der Fremdsprache 2
- Hörtext 2
- Abmoderation

Die Erstellung eines Sets umfasst folgende Leistungen in enger Absprache mit der QUA-LiS:

- (1) Aufnahmen mit professionellen Sprecher:innen (Muttersprache Englisch aus Großbritannien, Kanada und weiteren anglophonen Ländern) in Studioqualität nach Vorlage von Transkripten, die durch die QUA-LiS zur Verfügung gestellt werden (monologisch und multilogisch),
- (2) Aufnahmen mit professionellen Sprecher:innen (Muttersprache Englisch aus Großbritannien) in Studioqualität für die Kontextualisierung und die Arbeitsanweisungen nach Vorlage von Transkripten, die durch die QUA-LiS zur Verfügung gestellt werden,
- (3) Aufnahmen mit einer/einem professionellen Sprecher:in (Muttersprache Deutsch) in Studioqualität zur Ansage der Prüfungsspezifika,
- (4) akustische Signale, Geräusche, Musik, Jingles etc. nach Vorschlägen der QUA-LiS,
- (5) Arrangieren, SFX Design, Mischung, Mastering der Texte,
- (6) Nachbearbeitungen wie Textkürzungen, Beschleunigungen, Änderung der Pausenzeiten, etc. ggf. mehrfach,
- (7) höchste Geheimhaltung bei der Bearbeitung, d.h. sichere Verwahrung der Daten, Bearbeitung im Studio, etc. (Verschlüsselung LiSCrypt), idealerweise eine damit beauftragte Person),
- (8) Erstellen der Tondokumente im mp3-Format.

Spezifika: Voice Actors

Das Tonstudio **muss** eine mehrjährige Zusammenarbeit mit professionellen, englischsprachigen Voice Actors nachweisen und technisch dafür ausgestattet sein in Studioqualität auch mit Sprecher:innen in u.a. Kanada und Großbritannien zusammenzuarbeiten.

Benötigt werden mehrere Voice Actors unterschiedlicher Altersklassen, die verschiedene Varianten (vorrangig britisch und kanadisches Englisch) sprechen.

Die Prüfungstexte werden dem Tonstudio von QUA-LiS als Transkripte zur Verfügung gestellt und durch die Sprecher:innen im Studio oder per Schalte aus einem professionellen Tonstudio für die Aufnahmen zugeschaltet.

Die Sprecher:innen lesen Texte ein, die jeweils etwa 3-5 Minuten lang sind und monologisch, dialogisch oder multilogisch sind und unterschiedliche Sprachniveaus abdecken. Zusätzlich wird ein:e englischsprachige Sprecher:in benötigt, zum Einlesen aller Ansagen (Prüfungsablauf und Aufgabenstellung) und der Kontextualisierungen.

Ein:e weitere:r Sprecher:in (deutsch) wird benötigt, um den Prüfungskontext anzusagen (ca. 10 Wörter).

Die QUA-LiS gibt vor den Aufnahmen im Tonstudio die Anzahl und Charakteristika der benötigten Sprecher:innen an und erhält dann vom Tonstudio Vorschläge mit Sprechproben von möglichen Voice Actors. Diese werden in Abstimmung mit dem Tonstudio ausgewählt.

Prozessplanung

Bezogen auf das jeweilige Prüfungsjahr (Beispiel Prüfungsjahr 2027)

Prüfungsjahr 2027	April 2026	Auswahl der Sprecher:innen
	Mai 2026	Aufnahmen aller Prüfungstexte (außer Ansagen und Kontextualisierung)
	Jan- März 2027	Nachbearbeitung der Texte / Aufnahme der Einsprechttexte (dt. und englisch) EESA / MSA, Fertigstellung der finalen Sets für die Prüfung im Mai
	Oktober 2027	Nachbearbeitung der Texte / Aufnahme der Einsprechttexte (dt. und englisch) ARS, Fertigstellung der finalen Sets für die Prüfung im Dezember
	April – Mai 2027	Ggf. kurzfristige Nachbearbeitung von Texten

Eignungskriterien:

Die Bieter müssen folgende Eignungskriterien erfüllen.

- mehrjährige Zusammenarbeit mit professionellen Voice Actors (Details siehe Seite 3 f.)
- Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch den Auftragnehmer sowie aller beteiligten Subunternehmen inkl. Voice Actors
- Vorlage des aktuellen Handelsregistersauszugs
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: 3 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für sonstige Sach- und Vermögensschäden.
- Abgabe einer Eigenerklärung zur technischen Ausstattung Ihres Tonstudios, die bestätigt, dass mindestens die aufgeführte Ausstattung für eine dem Rahmenvertrag entsprechenden Auftragsausführung zur Verfügung steht oder stehen wird und aus der die technische Ausstattung für die Auftragsausführung ersichtlich wird:
 - **Technische Ausstattung:** Verfügbarkeit professioneller technischer Ausstattung zur Bearbeitung, Mischung und Mastering
 - **Software:** Verfügbarkeit von geeigneten DAWs (Digital Audio Workstations)
 - **Abhörausrüstung:** hochwertige Lautsprecher mit einem breiten Frequenzbereich
 - **Aufnahmetechnik / Recording-Setup:** Verfügbarkeit professioneller Aufnahmeausstattung zur qualitativ hochwertigen Erfassung von Sprache (z. B. geeignete Mikrofone, Vorverstärker/Audio-Interface, stabile Mikrofonierung/Zubehör, Popschutz) inklusive störungsarmer Signalführung sowie die organisatorische und technische Fähigkeit zur Remote-Aufnahme mit Voice Actors in englischsprachigen Ländern in vergleichbarer Qualität.

Bitte reichen Sie dazu die ausgefüllte **Checkliste aus Anhang I** ein.

- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden können. Bitte geben Sie hier die Anzahl der Mitarbeitenden im Durchschnitt der letzten drei Jahre an, die in der Lage sind das Projekt zu steuern und sich bei Bedarf gegenseitig zu vertreten. Wir sehen Unternehmen als grundsätzlich geeignet an die über mindestens zwei projektrelevante Mitarbeitenden verfügen können. Ergänzend dazu:
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung: Die Umsetzung soll durch professionelle Tontechniker/Tontechnikerinnen oder Toningenieur/Toningenieurinnen erfolgen die sich bei Bedarf gegenseitig

vertreten können. Dabei ist eine Person als Projektleiter / Projektleiterin (auch für Absprachen zu Terminarbeiten und kurzfristige Änderungen) zu. Die Qualifikationen des mit der Aufgabe betrauten Personals können wie folgt nachgewiesen werden:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Audio Engineering) und/oder
 - erfolgreicher Besuch einer Fachschule oder Technikerschule (z.B. Veranstaltungstechnik (Schwerpunkt Ton)) und/oder
 - Hochschulstudium (z.B. Bachelor/Master in Tontechnik / Audio Produktion oder vergleichbar) und/oder
 - Besuch einer entsprechenden privaten Bildungseinrichtung (z.B. mit Schwerpunkt Audio Engineering)
- Ein weiteres Eignungskriterium ist die Vorlage von einer und maximal drei Referenzen über Aufträge der letzten höchstens drei Jahre vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung. Jede Referenz ist mit einer aussagekräftigen Beschreibung zu erläutern. Die QUA-LiS behält sich vor, die angegebenen Referenzleistungen zu überprüfen. Die Darlegung der Referenzen kann unter Einhaltung der Mindestanforderungen und Mindestinhalte aus der Anlage „Eignungs- und Zuschlagskriterien“ auf einer eigens erstellten Anlage erfolgen.

Es sollen abgeschlossene vergleichbare Referenzprojekten einer ähnlichen Leistung dargestellt werden, welche die Expertise in der Erstellung vielfältiger Audioformate belegen (z.B. Radioreportage, Podcast, Hörbuch, Interviews, Audio Guides, Nachrichten, Werbung) sowie das Vorhandensein von Erfahrung bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben.

Nutzungsrechte

Das Werk ist als Auftragswerk durch den Lizenzgeber für den Lizenznehmer gefertigt worden. Der Lizenznehmer soll daher alleine und vollumfänglich zur Nutzung in jeder denkbaren Form berechtigt sein. Alle Rechte an dem Werk sollen soweit wie möglich als ausschließliche Rechte an den Lizenznehmer gehen. Er soll berechtigt sein, über Art, Umfang und sonstige Gegebenheiten zukünftiger Nutzung gleich welcher Form, welchen Umfangs und gleich durch wen berechtigt sein. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

(1) Der/die Rechteinhaber:in (Lizenzgeber) räumt dem Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung, dieses vertreten durch die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW an sämtlichen im Rahmen dieses Auftrags hergestellten Audioaufnahmen („Sets“) ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht gleich in welchen Medien ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen (insbesondere online), öffentlich wiederzugeben, zu senden, vorzuführen, vorzutragen, zu archivieren sowie in Datenbanken/Plattformen einzupflegen und über sämtliche technische Systeme und Übertragungswege zu nutzen – unabhängig von Anzahl der Nutzungen, Nutzungszweck und Nutzerkreis.

(2) Der Lizenznehmer hat das Recht auf Vornahme von Veränderungen und Bearbeitungen des Werkes in jeder Form. Er ist berechtigt, das Werk zu kürzen, das Format zu ändern, Montage, Kombination mit anderen Werken/Dateien vorzunehmen, Formate/Qualitäten anzupassen, Untertitelung/Transkription und/oder lediglich einzelne Teile/Abschnitte/Ausschnitte des Werkes zu nutzen, einschließlich des Rechts, bearbeitete oder umgestaltete Fassungen in gleicher Weise zu nutzen. Der/die Rechteinhaber:in erklärt, soweit rechtlich zulässig, in die hierfür erforderlichen Änderungen einzuwilligen und keine Rechte geltend zu machen, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

(3) Der Lizenzgeber stimmt einer vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung und Unterlizenzierung an beliebige Dritte unbeschränkt bereits jetzt zu, sei es die eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten einfache oder ausschließliche Unterlizenzen einzuräumen. Dies gilt insbesondere für Schulen und Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen, das für Schule zuständige Ministerium, nachgeordnete Behörden/Einrichtungen sowie beauftragte Dienstleister (z. B. Plattform-/Hosting-/IT-Dienstleister). Eine Beschränkung auf bestimmte Prüfungsjahre oder Bereitstellungsfristen besteht nicht; die Nutzung kann unbefristet erfolgen, einschließlich Bereitstellung über Portale (z. B. PP-NRW und/oder weitere Plattformen) auch über den Prüfungszweck hinaus, etwa zu Unterrichts-, Übungs-, Fortbildungs-, Dokumentations-, Archiv- und Öffentlichkeitszwecken.

(4) Die Rechteeinräumung erstreckt sich – soweit rechtlich zulässig – auch auf derzeit unbekannte Nutzungsarten. Die hierfür geschuldete, etwaig erforderliche Vergütung ist mit der vereinbarten Gesamtvergütung abgegolten, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Der Lizenzgeber garantiert für alle Nutzungsformen, dass die von ihm erstellten und an den Lizenznehmer lizenzierten Rechte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Urheberrechte und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind, der Lizenzgeber Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte ist und Rechte Dritter an den Werken nicht bestehen. Im Falle der Verletzung dieser Garantie verpflichtet sich der Lizenzgeber, den Lizenznehmer auf dessen erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter sowie allen Kosten freizustellen, die dem Lizenzgeber dadurch entstehen, dass er von Dritten wegen Verletzung von deren Rechten, insbesondere immateriellen Schutzrechten in Anspruch genommen wird. Dies umfasst auch die Erstattung der für die Rechtsverteidigung anfallenden Kosten eines nach Wahl des Lizenzgebers zu beauftragenden Rechtsanwalts.

(6) Der Lizenzgeber verzichtet vollständig und unwiderruflich auf eine Nennung als Urheber. Aufgrund dieser Rechtseinräumung wird das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die QUA-LiS NRW exklusiv ermächtigt, die betreffenden Inhalte umfassend in eigenem Namen zu nutzen. Dem Lizenzgeber bleibt jegliche eigene Nutzung der Inhalte untersagt, solange hierüber nicht im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Besondere Anforderungen: Verpflichtung zur Geheimhaltung

Bei den Text- und Tondokumenten zu den zentralen Prüfungen handelt es sich um hochsensible Dokumente, die der strikten Geheimhaltung unterliegen. Dem Land entstünde ein hoher materieller und immaterieller (Imageverlust) Schaden, wenn es zu einem vorzeitigen Bekanntwerden der Textgrundlagen oder Aufgaben käme. Die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz der zur Verfügung gestellten Prüfungsdokumente vor unbefugtem Zugriff sind von höchster Bedeutung. Bewerber und Bewerberinnen müssen sich zur Einhaltung strikter Sicherheitsmaßnahmen verpflichten und die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung akzeptieren. Bei Verstößen gegen diese Sicherheitsvereinbarungen werden strenge Sanktionen, einschließlich möglicher Schadensersatzforderungen, angewendet.

Dies gilt auch für die vom Tonstudio beauftragten Voice Actors.

Mit der Angebotsabgabe ist vom Bietenden ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) vorzulegen. Ein Muster für solch einen AVV ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Form der Leistung / Bereitstellung

Jährlich sollen zu den angebotenen Konditionen jeweils die Begutachtung von **in der Regel 16 maximal 20 Prüfungssets** in Auftrag gegeben werden. Die Kalkulation des Kostenvoranschlags erfolgt auf Grundlage der Leistungsbeschreibung. Die Gesamtkosten sind in Form eines **Festpreises pro Set** vor dem Hintergrund des obigen Mengengerüsts in anzugeben. Dieser inkludiert alle potenziell erforderlichen Nachbearbeitungen (z.B. Kürzungen wie auch einen möglichen so genannten Emergency Service, also sehr kurzfristige Änderungen unmittelbar vor den jeweiligen Prüfungsterminen). Weitere Kosten dürfen nicht berechnet werden.

Realisierungszeitraum

Die Fertigstellung und Lieferung der Sets muss jährlich entsprechend der in der Prozessplanung genannten Fristen erfolgen. Im Falle von Verzögerungen ist der Auftraggeber umgehend zu informieren, wobei die Gründe und die erwartete Dauer der Verzögerung anzugeben sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.

Die für die Durchführung von Aufträgen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Termine sind verbindlich (Fixgeschäft).

Überschreitet der Auftragnehmer einen verbindlich vereinbarten Termin (Fixtermin) schuldhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Ob und in welcher Höhe eine Vertragsstrafe geltend gemacht werden soll, wird im jeweiligen Einzelauftrag/Bestellabruf gesondert und schriftlich vereinbart. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, unberührt; eine geltend gemachte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet, soweit sie denselben Schaden betrifft. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen; die Annahme einer verspäteten Leistung/Abnahme bedeutet keinen Verzicht.

Der Rahmenvertrag soll für einen Zeitraum von vier Jahren ab Auftragserteilung abgeschlossen werden. Durch den Rahmenvertrag wird der Auftraggeber – unbeschadet der im Einzelfall vereinbarten Abnahmeverpflichtung – nicht daran gehindert, die zu liefernden Produkte in Ausnahmefällen auch von einem Dritten zu beziehen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich

unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die zeitliche Verzögerung der Lieferung möglichst gering bleibt.

2. Zuschlagskriterien

Für den Zuschlag soll neben dem Preis gemäß Preisblatt und Berufserfahrung ein Beispieldokument (Tondokument) eingereicht werden, mit denen die Bewerbenden sich mit Bezug auf die Aufgabe präsentieren sollen. Hierfür wird den Bewerbenden Ausgangsmaterial zur Verfügung gestellt. Der Preis und das Produkt sollen wie folgt gewichtet in die Bewertung einfließen:

Preis (30,61 %)

Es werden maximal 30 Preispunkte vergeben. Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotsvergleichspreis. Zur Ermittlung der Punktwerte im Übrigen wird auf die anerkannte Preiswertungsmethode der linearen Interpolation zurückgegriffen:

Ist der Preis eines anderen Bieters mehr als 50% des günstigsten Angebotspreises teurer, wird dieser mit 0 Punkten gewertet. In der Spanne von 0% bis 50% teurer werden die Punkte linear verteilt. Es wird so gerundet, dass nur volle Punkte verteilt, bzw. abgezogen werden.

Beispiel:

Günstigstes Angebot: 50.000 €

Zu wertender Bieter: 60.000 € → 10.000 € teurer

$$60.000 / 50.000 = 1,2$$

$$(1,2 - 1) * 100 = 0,2 \rightarrow 20 \%$$

Setzt man den Preis des zu wertenden Bieters ins Verhältnis zum günstigsten Angebot, so ergibt sich, dass der Preis des zu wertenden Bieters 20 % über dem günstigsten Angebot liegt. Es werden daher 20 % (6 Punkte) von der Maximalpunktzahl (30 Punkte) abgezogen.

Punkte zu wertender Bieter: 24

Bitte benutzen Sie für die Preisangaben die Anlage „Preisblatt“.

Erfahrung (des mit dem Auftrag betrauten Personals) mit 20,41 % Gewichtung:

Während die Qualifikation des eingesetzten Personals die grundsätzliche Eignung für die Auftragsausführung bestätigt, beeinflusst die Erfahrung des mit dem Auftrag betrauten Personals das Niveau der Auftragsausführung. Insgesamt sichert eine erfahrenere Fachkraft nicht nur die technische und kreative Qualität der Hörprodukte, sondern auch eine effiziente und problemlose Abwicklung des Projekts, die im Rahmen des landesweiten Zentralabiturs von äußerster Wichtigkeit ist. Die Audibearbeitung erfordert umfangreiche Kenntnisse über verschiedene Software- und Hardware-Tools. Eine erfahrene Fachkraft hat die notwendigen Fähigkeiten, um qualitativ hochwertige Bearbeitungen durchzuführen, die Fehler zu minimieren und die bestmögliche Klangqualität zu gewährleisten. Erfahrung bringt oft ein besseres Verständnis für kreative Entscheidungen mit sich und ein geschultes Ohr für Details.

Kriterium zur Berufserfahrung:

Die im Rahmen der Eignungsprüfung für die Auftragsausführung zu benennenden Person (Projektleiter:in) ist hier zu berücksichtigen.

Wertung des Kriteriums zur Berufserfahrung:

Es können maximal 20 Punkte erzielt werden.

- mehr als 3 Jahre Berufserfahrung: 20 Punkte
- 2 bis 3 Jahre Berufserfahrung: 10 Punkte
- weniger als 2 Jahre Berufserfahrung: 0 Punkte

Probeaufnahme mit 48,98 % Gewichtung:

Für die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird vom Bieter eine Arbeitsprobe eingereicht, die im Hinblick auf untenstehende Aspekte bewertet werden.

QUA-LiS stellt hierfür einen monologischen Einsprechtext in Form eines Transkripts sowie eine Schneideanleitung zur Verfügung. Diese sind Teil der Vergabeunterlagen. Der Upload der Arbeitsprobe erfolgt im Rahmen der Angebotsabgabe über das Vergabeportal. Sollte es hier technische Probleme beim Upload der Tondatei geben wird dieser über eine digitale Plattform von QUA-LiS im Bedarfsfall angestrebt. Alle anderen Dokumente sind ausschließlich über das Vergabeportal im Rahmen der Angebotsabgabe hochzuladen.

Die Probearbeit umfasst das Vertonen des Transkripts (Einsprechen durch Voice Actor und Akustik), das technische Bearbeiten und Schneiden der Texte nach Anleitung, im Detail:

- Aufnahme eines Textes in Studioqualität durch eine/n Voice Actor (englischsprachig) auf dem Sprachniveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses nach Transskript von QUA-LiS
- Bearbeitung der Aufnahme: Einfügen von inhalts- und textformatsangemessenen Geräuschen
- Umsetzung der Schneideanweisung
- Technische Bearbeitung: Beseitigung störender Hintergrundgeräusche und Bearbeitung der mitgelieferten Einsprechttexte, Abgleichung dynamischer Unterschiede
- Eigenständige Vorschläge zur Optimierung des Gesamtprodukts (z.B. Erkennen weiterer Problemfelder oder Handlungsbedarfe)

Kriterien zur Probeaufnahme:

Die Arbeitsprobe wird im Hinblick auf den Zielerfüllungsgrad unter den folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) Die erstellten Aufnahmen entsprechen dem Transkript und sind für Prüflinge auf dem Niveau des EESA angemessen.
- (2) Das erstellte Tondokument (eingesprochener Text, Sounddesign und Bearbeitung) passt zum Inhalt des Textes und zum vorgegebenen Format. Es ist im Prüfungskontext nutzbar.
- (3) Die Anweisungen wurden laut Schneideanleitung umgesetzt.
- (4) Technische Bearbeitung: Neben- und Störgeräusche wurden entfernt. Die einzelnen Tondokumente (Einsprechttext und durch das Studio erstellte Aufnahmen) wurden aufeinander abgestimmt. Übergänge wurden angemessen gestaltet. Die Tonqualität insgesamt eignet sich auch für das Abspielen im Prüfungskontext z.B. in großen Räumen.
- (5) Eine Rückmeldung zu weiteren Bearbeitungsbedarfen ist zielführend.

Wertung der Kriterien zur Probeaufnahme:

Jedes der o.g. fünf Kriterien wird wie folgt gewertet, wobei Kriterium 1 doppelt gewertet wird. Es können maximal 48 Punkte erzielt werden.

- 0 Punkte: Kriterium wird nicht angemessen oder nicht umgesetzt
- 2 Punkte: Kriterium wird mit weitreichenden Einschränkungen umgesetzt

- 5 Punkte: Kriterium wird mit vereinzelt eingeschränkt umgesetzt
- 8 Punkte: Kriterium wird uneingeschränkt umgesetzt

Die hier anzugebenden Inhalte sind in der Anlage „Eignungs- und Zuschlagskriterien“ einzutragen. Die Gewichtung der einzelnen Posten erfolgt im Verhältnis der maximalen Gesamtpunktzahl und der maximal im einzelnen Auswahlkriterium zu erreichenden Punkte. Z. B. die Maximalpunktzahl von 30 Punkten beim Preis entspricht 30,61 % der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 98 Punkten.

Anhang

I. Checkliste zur technischen Ausstattung

Ausstattungsmerkmal	Vorhanden (ja/nein)
Technische Ausstattung: Verfügbarkeit professioneller technischer Ausstattung zur Bearbeitung, Mischung und Mastering	
Abhörausrüstung: hochwertige Lautsprecher mit einem breiten Frequenzbereich	
Software: Verfügbarkeit von geeigneten DAWs (Digital Audio Workstations)	
Aufnahmetechnik / Recording-Setup: Verfügbarkeit professioneller Aufnahmeausstattung zur qualitativ hochwertigen Erfassung von Sprache (z. B. geeignete Mikrofone, Vorverstärker/Audio-Interface, stabile Mikrofonierung/Zubehör, Popschutz) inklusive störungsarmer Signalführung sowie die organisatorische und technische Fähigkeit zur Remote-Aufnahme mit Voice Actors in englischsprachigen Ländern in vergleichbarer Qualität.	